



---

# AMTSBLATT

## FÜR DAS ERZBISTUM MÜNCHEN UND FREISING

Jahrgang 2025 · Nr. 9 · 30. September 2025

---

### INHALT

---

Nr.	Seite	Nr.	Seite
<b>Deutsche Bischofskonferenz</b>		<b>Erzbischöfliches Ordinariat</b>	
68. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025 182		<i>Bekanntmachungen</i>	
<b>Der Erzbischof von München und Freising</b>		71. Vorbereitungskurs für Erwachsenentaufe 203	
69. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 183		72. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 203	
70. Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2025 201		73. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 205	
		74. Kollekte für den St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e.V. 205	
		75. Mitgliederversammlung des St. Korbiniansvereins der Erzdiözese München und Freising e.V. 206	
		76. Direktorium 2025–2026 206	
		<b>Personalveränderungen</b> 207	
		<b>Veranstaltungen und Termine</b> 216	

---

---

# Deutsche Bischofskonferenz

## 68. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (*Röm 5,5*) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025

Für das Erzbistum München und Freising

**Reinhard Kardinal Marx**

Erzbischof von München und Freising

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19. Oktober 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26. Oktober 2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.*

---

# Der Erzbischof von München und Freising

## 69. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes** hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 5. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

### 1. **Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026**

#### I. Änderungen zum 1. Juli 2025

1. § 2 Satz 2 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>2</sup>Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten Ärztinnen und Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag ab 1. Juli 2025 in Höhe von 32,64 Euro, ab 1. Dezember 2025 in Höhe von 33,29 Euro und ab 1. März 2026 in Höhe von 33,96 Euro.“
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt gefasst:  
„<sup>1</sup>Für die als Arbeitszeit gewertete Zeit des Bereitschaftsdienstes wird das nachstehende Entgelt je Stunde in Euro gezahlt:  
ab dem 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	35,43	35,43	36,77	36,77	38,12	38,12
II	42,13	42,13	43,47	43,47	44,83	44,83
III	45,49	45,49	46,82	–	–	–
IV	49,50	49,50	–	–	–	–

ab dem 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,14	36,14	37,51	37,51	38,88	38,88
II	42,97	42,97	44,34	44,34	45,73	45,73
III	46,40	46,40	47,76	–	–	–
IV	50,49	50,49	–	–	–	–

ab dem 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %)

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	36,86	36,86	38,26	38,26	39,66	39,66
II	43,83	43,83	45,23	45,23	46,64	46,64
III	47,33	47,33	48,72	–	–	–
IV	51,50	51,50	–	–	–	–

3. In § 8 Absatz 2 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird das Datum „30. Juni 2024“ durch das Datum „31. Dezember 2026“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satz 1 der Anlage 30 und § 8 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR werden die Angaben „§ 8 Abs. 2“ durch die Angaben „Absatz 2“ ersetzt.
5. In § 17 Absatz 6 Satz 1 der Anlage 30 zu den AVR wird die Angabe „von § 208 SGB IX“ durch die Wörter „des gesetzlichen zusätzlichen Urlaubs für schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
6. Entgelttabelle Anhang A Anlage 30 zu den AVR

Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 30 zu den AVR werden wie folgt neu gefasst:

„gültig ab 1. Juli 2025 (erhöht um 4,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.499,85	5.811,63	6.034,28	6.420,21	6.880,40	7.069,68
II	7.258,93	7.867,55	8.401,96	8.713,71	9.018,00	9.322,29
III	9.092,24	9.626,62	10.391,15	–	–	–
IV	10.695,40	11.459,97	–	–	–	–

gültig ab 1. Dezember 2025 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.609,85	5.927,86	6.154,97	6.548,61	7.018,01	7.211,07
II	7.404,11	8.024,90	8.570,00	8.887,98	9.198,36	9.508,74
III	9.274,08	9.819,15	10.598,97	–	–	–
IV	10.909,31	11.689,17	–	–	–	–

gültig ab 1. März 2026 (erhöht um 2,0 %) – Werte in Euro

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entgeltstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
I	5.722,05	6.046,42	6.278,07	6.679,58	7.158,37	7.355,29
II	7.552,19	8.185,40	8.741,40	9.065,74	9.382,33	9.698,91
III	9.459,56	10.015,53	10.810,95	–	–	–
IV	11.127,50	11.922,95	–	–	–	–

II. Weitere Regelungen, die zum 1. Oktober 2025 in Kraft treten

1. § 5 Absatz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.“
2. Die bisherige Überschrift des § 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:  
„§ 6 Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Dienstplanung“
3. § 6 Absatz 11 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
  - a) Im Satz 1 werden nach dem Wort „Dienste“ die Wörter „regelmäßige Arbeit einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“ eingefügt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>2</sup>Wird die vorstehende Frist nicht eingehalten, so
    - wird für die regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Tabellenentgelts für den zu planenden Folgemonat gezahlt und/oder
    - erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 für jeden Dienst des zu planenden Folgemonats um 17,5 Prozentpunkte bzw.
    - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 auf jeden Dienst des zu planenden Folgemonats gezahlt.“
  - c) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>5</sup>Liegen bei einer notwendigen Dienstplanänderung nach Satz 3 zwischen der Dienstplanänderung und dem Antritt des Dienstes weniger als drei Tage,
    - wird für regelmäßige Arbeit (einschließlich Schicht- und Wechselschichtarbeit) je Arbeitsstunde ein Zuschlag in

- 
- Höhe von 10 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe der Ärztin / des Arztes gezahlt und/oder
- erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 um 17,5 Prozentpunkte bzw.
  - wird zusätzlich zum Rufbereitschaftsentgelt ein Zuschlag von 17,5 Prozent des Entgelts gemäß § 7 Abs. 3 gezahlt.“
4. Der Zeitzuschlag für Nacharbeit gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Anlage 30 zu den AVR wird von 15 v. H. auf 20 v. H. erhöht.
  5. § 7 Absatz 1 Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Für Arbeit an Samstagen von 13 Uhr bis 20 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, beträgt der Zeitzuschlag 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei Ärztinnen und Ärzten gem. § 12 Buchstabe c und d der höchsten tariflichen Stufe.“
  6. § 7 Absatz 5 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ärztinnen und Ärzte, die Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 315 Euro monatlich.“
  7. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 210 Euro monatlich.“
  8. In § 17 Absatz 1 der Anlage 30 zu den AVR werden die Wörter „Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1“ durch die Wörter „Abs. 5 oder 6“ ersetzt.
  9. In Anlage 30 zu den AVR werden in § 17 Absatz 4 Satz 1 die beiden Zeiträume „zwischen 21 Uhr bis 6 Uhr“ durch „zwischen 20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.
- III. Regelungen, die zum 1. Januar 2026 in Kraft treten
1. § 7 Absatz 6 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Ärztinnen und Ärzte, die Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 315 Euro monatlich.“
  2. § 17 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 werden die Wörter „ständige“ und „zusammenhängende“ gestrichen.
    - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- 
- c) Die Anmerkungen zu den Absätzen 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung zu Absatz 1:

Der Anspruch auf den Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleisteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.“

- IV. Die mittleren Werte dieses Beschlusses sind bis zum 31. Dezember 2026 befristet.
- V. Die Regionalkommissionen können zur Umsetzung dieses Beschlusses Einmalzahlungen festlegen.
- VI. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

## 2. Tarifrunde 2025 – Teil 1

### I. Mittlere Werte

Die nachfolgend festgelegten Euro-Beträge für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind mittlere Werte und bis zum 31. März 2027 befristet.

Die im Tabellenanhang zu diesem Beschluss wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte sind Teil dieses Beschlusses.

Ausgangswert für die erste Erhöhung ist der jeweilige mittlere Wert gültig am Tag vor dem 1. Juli 2025.

### II. Änderungen in den Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

#### 1. Entgelttabellen und Zulagen der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

- a) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 31 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich, und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- b) § 6 Abs. 5 der Anlage 31 zu den AVR – Wechselschichtzulage

- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,49 Euro pro Stunde erhöht.

- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

- c) § 6 Abs. 6 der Anlage 31 zu den AVR – Schichtzulage

- 
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- d) § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR – Pflegezulage  
Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR beträgt
- |                          |              |
|--------------------------|--------------|
| – ab dem 1. Juli 2025    | 137,96 Euro  |
| – ab dem 1. Februar 2026 | 141,82 Euro. |
- e) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 31 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
  - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- f) Die mittleren Werte in den Anhängen A und B der Anlage 32 zu den AVR werden
- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich, und
  - ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.
- g) § 6 Abs. 5 der Anlage 32 zu den AVR – Wechselschichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 250,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,47 Euro pro Stunde erhöht.
- bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:  
„<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“
- h) § 6 Abs. 6 der Anlage 32 zu den AVR – Schichtzulage
- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 32 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

---

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

i) § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR – Pflegezulage

Der mittlere Wert der Zulage in § 12 Abs. 4 der Anlage 32 zu den AVR beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 137,96 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 141,82 Euro.

j) Die mittleren Werte in Anhang C der Anlage 32 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

k) Die mittleren Werte in Anhang A der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich, und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

l) § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR – Wechselschichtzulage

aa) Der mittlere Wert der Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 200,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 1,18 Euro pro Stunde erhöht.

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Wechselschichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

cc) Es wird eine neue Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 1 zu Abs. 5:

<sup>1</sup>Soweit es sich um Mitarbeiter in Krankenhäusern handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 250,00 Euro monatlich und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 1,49 Euro pro Stunde. <sup>2</sup>Mitarbeiter in Krankenhäusern umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Krankenhäusern, einschließlich psychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- b) medizinischen Instituten von Krankenhäusern oder

- 
- c) sonstigen Einrichtungen (z. B. Reha-Einrichtungen, Kureinrichtungen), in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,

beschäftigt sind. <sup>3</sup>Hiervon sind auch Mitarbeiter in Fachabteilungen (z. B. Pflege-, Altenpflege- und Betreuungseinrichtungen) in psychiatrischen Zentren bzw. Rehabilitations- oder Kureinrichtungen erfasst, soweit diese mit einem psychiatrischen Fachkrankenhaus bzw. einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. <sup>4</sup>Im Übrigen werden Mitarbeiter in Altenpflegeeinrichtungen eines Krankenhauses von der Begriffsbestimmung in Satz 1 nicht erfasst, auch soweit sie mit einem Krankenhaus desselben Trägers einen Betrieb bilden. <sup>5</sup>Lehrkräfte an Krankenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht vom Geltungsbereich der Anlage 21a erfasst sind.“

- dd) Es wird eine neue Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 5 der Anlage 33 zu den AVR eingefügt:

„Anmerkung 2 zu Abs. 5:

<sup>1</sup>Soweit es sich um Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen handelt, betragen ab dem 1. Juli 2025 die Zulage für Wechselschichtarbeit nach § 6 Abs. 5 Satz 1 monatlich 250,00 Euro und der Stundensatz nach § 6 Abs. 5 Satz 2 pro Stunde 1,47 Euro. <sup>2</sup>Mitarbeiter in Pflege- und Betreuungseinrichtungen umfasst die Mitarbeiter, die in

- a) Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
- b) medizinischen Instituten von Heil- und Pflegeeinrichtungen,
- c) sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, wenn die Behandlung durch nicht in den Einrichtungen selbst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte stattfindet,
- d) Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, der Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen, oder in
- e) ambulanten Pflegediensten oder teilstationären Pflegeeinrichtungen beschäftigt sind,

soweit deren Einrichtungen nicht unter Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 fallen. <sup>3</sup>Lehrkräfte an Altenpflegeschulen und ähnlichen der Ausbildung dienenden Einrichtungen nach Satz 1 fallen unter die Mitarbeiter, soweit diese nicht unter die Anmerkung 1 zu § 6 Abs. 5 bzw. unter die Anlage 21a fallen.“

- m) § 6 Abs. 6 der Anlage 33 zu den AVR – Schichtzulage

- aa) Der mittlere Wert der Zulage für Schichtarbeit nach § 6 Abs. 6 Satz 1 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 100,00 Euro monatlich erhöht. Der Stundensatz nach § 6 Abs. 6 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird ab dem 1. Juli 2025 auf 0,59 Euro pro Stunde erhöht.

---

bb) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Ab dem 1. Januar 2027 nehmen die vorgenannten Zulagen für Schichtarbeit an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.“

2. Garantiebeträge nach § 3 Anhang F i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 31 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 31 a. F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

3. Garantiebeträge nach § 3 Anhang G i. V. m. § 14 Abs. 4 a. F. der Anlage 32 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 der Anlage 32 a. F. zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

4. Garantiebeträge in Anlage 33 zu den AVR

Die mittleren Werte der Garantiebeträge in § 13 Abs. 4 der Anlage 33 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- III. Änderung der mittleren Werte außerhalb der Anlage 7 und der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR

1. Vergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR

Die mittleren Werte der Anlage 3 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,0 Prozent erhöht, mindestens jedoch 110,00 Euro monatlich, und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

2. Weitere Vergütungsbestandteile

- a) Die mittleren Werte der weiteren dynamischen Vergütungsbestandteile werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 3,11 Prozent erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 2,8 Prozent erhöht.

- b) Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR – Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkma-

---

len der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 116,53 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 119,79 Euro

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

- ab dem 1. Juli 2025 104,90 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 107,84 Euro

c) Aus der Erhöhung der mittleren Werte nach A.III.2. ergeben sich die nachfolgend in aa) bis ii) aufgeführten neuen mittleren Werte:

aa) Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR – Kinderzulage

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

- ab dem 1. Juli 2025 147,39 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 151,52 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juli 2025 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,33 Euro	41,63 Euro
VG 9a	8,33 Euro	33,26 Euro
VG 8	8,33 Euro	24,96 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Februar 2026 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
VG 12, 11, 10 und 9	8,56 Euro	42,80 Euro
VG 9a	8,56 Euro	34,19 Euro
VG 8	8,56 Euro	25,66 Euro

bb) Abschnitt VII der Anlage 1 zu den AVR – Wechselschicht- und Schichtzulage

- a) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Wechselschichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe b) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 200,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 120,00 Euro monatlich erhöht.
- b) Ab dem 1. Juli 2025 werden die mittleren Werte der Zulagen für Schichtarbeit nach Abschnitt VII Buchstabe c) der Anlage 1 zu den AVR in Nr. 1 auf 100,00 Euro monatlich und in Nr. 2 auf 77,77 Euro monatlich erhöht.

cc) Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR – Einsatzzuschlag Rettungsdienst

Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

- ab dem 1. Juli 2025 25,18 Euro
- ab dem 1. Februar 2026 25,89 Euro

dd) § 3 Abs. 2 der Anlage 1b zu den AVR – Besitzstand Ortszuschlag

Die Zulage nach Abs. 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juli 2025	ab 1. Februar 2026
1 bis 2	173,96 Euro	178,83 Euro
3 bis 5b	173,96 Euro	178,83 Euro
5c bis 12	165,67 Euro	170,31 Euro

ee) Anlage 2d zu den AVR – Vergütungsgruppenzulage

Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A bis F beträgt in Euro:

ab	A	B	C	D	E	F
1. Juli 2025	135,55	162,68	179,64	198,92	165,77	220,72
1. Februar 2026	139,35	167,24	184,67	204,49	170,41	226,90

ff) Anlage 6a zu den AVR – Zeitzuschläge Nacht- und Samstagarbeit

- a) Der Zeitzuschlag für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) der Anlage 6a zu den AVR beträgt

- 
- ab dem 1. Juli 2025 1,99 Euro
  - ab dem 1. Februar 2026 2,05 Euro
  - b) Der Zeitzuschlag für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Anlage 6a zu den AVR beträgt
    - ab dem 1. Juli 2025 0,99 Euro
    - ab dem 1. Februar 2026 1,02 Euro
  - gg) § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld  
Das Urlaubsgeld beträgt
    - a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
      - ab dem 1. Juli 2025 392,59 Euro
      - ab dem 1. Februar 2026 403,58 Euro
    - b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2d und 2e zu den AVR
      - ab dem 1. Juli 2025 510,34 Euro
      - ab dem 1. Februar 2026 524,63 Euro
  - hh) § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR – Urlaubsgeld für Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR  
Das Urlaubsgeld nach § 7 Abs. 1 Buchstabe c) der Anlage 14 zu den AVR beträgt
    - ab dem 1. Juli 2025 300,72 Euro
    - ab dem 1. Februar 2026 309,14 Euro

#### IV. Änderungen in Anlage 7 zu den AVR

##### Ausbildungsvergütungen

Die mittleren Werte der Anlage 7 zu den AVR werden

- ab dem 1. Juli 2025 um 75,00 Euro monatlich erhöht und
- ab dem 1. Februar 2026 um weitere 75,00 Euro monatlich erhöht.

#### V. Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vohundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 für den ersten Erhöhungsschritt ein Wert von 3,11 Prozent.“

---

## VI. Weitere Aussetzung des Akkreditierungserfordernisses

1. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
2. In Anlage 2 zu den AVR wird in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1–12 zu Ziffer I (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
3. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Wissenschaftliche Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
4. In der Anlage 21a zu den AVR wird im Anhang A / Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen (Hochschulbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
5. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 1 (Wissenschaftliche Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 5 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
6. In der Anlage 31 zu den AVR wird im Anhang D Nr. 2 (Hochschulausbildung) in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.
7. In Anlage 33 zu den AVR wird im Anhang B in den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 in der Anmerkung zu Satz 3 und 4 zur Anmerkung 13 das Datum „31. Dezember 2026“ durch das Datum „31. Dezember 2029“ ersetzt.

## VII. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

### 3. **Verlängerung der Befristung der Abschnitte F und G des Teils II. Anlage 7 zu den AVR**

- I. Änderung in Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR  
In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.
- II. Änderung in Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR  
In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2026“ ersetzt.

---

### III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

## 4. Verlängerung der Befristung des Abschnittes I des Teils II. Anlage 7 zu den AVR

### I. Änderung in Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR

In § 5 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird das Datum „31. Juli 2025“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2027“ ersetzt. Der so geänderte Regelungstext lautet wie folgt:

#### **„§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung**

(1) <sup>1</sup>Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2027. <sup>2</sup>Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.

(2) <sup>1</sup>Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2027 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnitts und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. <sup>2</sup>Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2027 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. <sup>3</sup>Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.“

### II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

## 5. Änderungen in Anlagen 1 und 33 zu den AVR

### I. Änderung in Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR

Der Abschnitt Ic der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Ic Eingruppierung bei nicht erfüllter Ausbildungsvoraussetzung

<sup>1</sup>Ist in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist,
- wenn nicht auch ‚sonstige Mitarbeiter‘ von diesem Tätigkeits-

---

merkmal erfasst werden oder

- wenn auch ‚sonstige Mitarbeiter‘ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des ‚sonstigen Mitarbeiters‘ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Vergütungsgruppe bzw. Entgeltgruppe eingruppiert. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Vergütungsgruppen bzw. Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. ‚in der Tätigkeit von ...‘) enthält.“

## II. Änderung in § 1 der Anlage 33 zu den AVR

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR wird die Angabe „Ic“ gestrichen. Der so geänderte Satz 2 lautet wie folgt:

„<sup>2</sup>Abschnitte Ia, IIIA, V, VII und XIV der Anlage 1, Anlagen 1b, 2d, 3, 6 und 6a sowie § 4 und §§ 6 bis 9 der Anlage 14 finden keine Anwendung.“

## III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

## 6. Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR

### I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird den „Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33)“ die Anmerkung 32 neu hinzugefügt:

„<sup>32</sup>. <sup>1</sup>Der Dienstgeber kann zur Deckung des Personalbedarfs eine monatliche Zulage an den Mitarbeiter zahlen, deren Höhe mindestens 180,00 Euro betragen soll. <sup>2</sup>Die Regelung ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.“

2. Die vorstehende Anmerkung 32 wird den Entgeltgruppen S 12 Fallgruppen 2 bis 5, S 13 Fallgruppen 6 bis 8, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 7 bis 13 sowie S 18 Fallgruppen 3 bis 7 als Hochziffer zugeordnet.

### II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

---

## 7. **Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR**

- I. Änderung in Anhang B der Anlage 33 zu den AVR
  1. In der Anmerkung 30 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „150,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.
  2. In der Anmerkung 31 des Anhangs B der Anlage 33 zu den AVR wird der Betrag „80,00 Euro“ durch den Betrag „180,00 Euro“ ersetzt.

- II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2025 in Kraft.

## 8. **Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern**

### **Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement**

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement:

Die Bundeskommission überträgt erneut gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Vergütung für Berufspraktikantinnen und -praktikanten innerhalb der Ausbildung/Fortbildung zum Betriebswirt, zur Betriebswirtin für Ernährung und Versorgungsmanagement für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

- II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

## 9. **Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern**

### **Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte**

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte:

Die Bundeskommission überträgt gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezem-

---

ber 2029 die Kompetenz zur Regelung des Berufspraktikums „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ und die Eingruppierung dieser Fachkräfte für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

**10. Verlängerungen und Befristungen von Kompetenzübertragungen an die Regionalkommission Bayern**

**Regelung zur Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung**

- I. Verlängerung und Befristung der Kompetenzübertragung zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung:

Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung erneut vom 1. Januar 2026 befristet bis 31. Dezember 2029 die Kompetenz zur Regelung der Tarifierung des Sozialpädagogischen Einführungsjahres (SEJ) innerhalb der Erzieherausbildung für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.

II. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

**11. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Mitte**

**Verlängerung der Frist zur Kompetenzübertragung „§ 2 Abs. 1 der Anlage 20 zu den AVR“ auf die Regionalkommissionen**

- I. Verlängerung der Frist zur Übertragung der Regelungszuständigkeit auf Regionalkommissionen:

Gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 2. Alternative AK-Ordnung wird an die Regionalkommissionen die Regelungszuständigkeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen – ausgenommen der Bestimmungen über die betriebliche Altersversorgung – von Mitarbeitern nach § 1 Abs. 2 der Anlage 20 zu den AVR in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 20 zu den AVR nicht bestehen, mit Wirkung zum 1. Juni 2020 mit folgenden Maßgaben übertragen:

- den Dienstverträgen können als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden;

- 
- Dienstgeber müssen für die Anwendung dieser Regelung bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes einen in Textform zu begründenden Antrag stellen;
  - die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern;
  - die Regionalkommission entscheidet über einen solchen Antrag innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss;
  - die Regionalkommission hat – soweit sie Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt – diese zeitlich zu befristen;
  - die sechsmonatige Bearbeitungsfrist beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle;
  - bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission über einen solchen Antrag gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Die Übertragung der Regelungszuständigkeit ist befristet bis zum 31. Dezember 2030.“

## II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 5. Juni 2025 in Kraft.

## II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 18. August 2025

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

70. **Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes**  
hier: Inkraftsetzung der Beschlüsse der Regionalkommission Bayern der  
Arbeitsrechtlichen Kommission vom 26. Juni 2025

I. Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Erzdiözese München und Freising in Kraft setze:

**1. Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31. Juli 2025**

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 5. Juni 2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Bayern zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 11. April 2024 i. d. F. des Beschlusses vom 24. Oktober 2024.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 26. Juni 2025 in Kraft.

**2. Tarifrunde 2025 – Teil 1**

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in A.I. – IV. i. V. m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

**3. Gruppenleiterzulage**

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

---

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

**4. Leitungskräftezulage**

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

**5. Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026**

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Bayern werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

München, den 21. August 2025

**Reinhard Kardinal Marx**  
Erzbischof von München und Freising

---

# Erzbischöfliches Ordinariat

## *Bekanntmachungen*

### **71. Vorbereitungskurs für Erwachsenentaufe**

Die Glaubensorientierung der Erzdiözese München und Freising bietet ab Herbst 2025 wieder einen Kurs für Erwachsene an, die sich auf die Taufe, Firmung und Eucharistie vorbereiten.

Der Kurs beginnt am 16. November 2025 und findet in den Räumen der Glaubensorientierung in der Maxburgstraße 1, 80333 München unter der Leitung von Fachreferent Thomas Hürten statt. Kurstermine sind im 14-tägigen Rhythmus sonntags von 15:00 bis 19:00 Uhr. Genaueres ist der Homepage zu entnehmen.

Die Feier der Zulassung zur Taufe, Firmung und Eucharistie ist voraussichtlich am Sonntag, dem 1. März 2026, um 17:00 Uhr im Münchner Dom. Die Taufen werden am 4. April 2026, um 21:00 Uhr (Osternacht) im Münchner Dom durch Erzbischof Reinhard Kardinal Marx gespendet. Eine weitere Tauffeier findet voraussichtlich am 11. April 2026 in St. Michael, Neuhauser Straße 6 durch Pater Bernhard Heindl SJ statt.

Weitere Informationen unter:

[www.erzbistum-muenchen.de/glaubensorientierung](http://www.erzbistum-muenchen.de/glaubensorientierung)

Die Anmeldungen erfolgen unter: Telefon 089/ 21 37-24 05 (Sabine Meier, Sekretariat) oder per E-Mail: [glaubensorientierung@eomuc.de](mailto:glaubensorientierung@eomuc.de)

### **72. Hinweise zur Durchführung der Missio-Kampagne zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025**

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht weltweit im Zeichen des Heiligen Jahres 2025. Das Leitmotiv der Aktion ist ein Vers aus dem Römerbrief: „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen.“ Papst Franziskus machte unmissverständlich klar, was der Auftrag der Kirche in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist: „Die Zeichen der Zeit verlangen danach, in Zeichen der Hoffnung verwandelt zu werden.“ Auch in Deutschland stellen Missio Aachen und Missio München ihre gemeinsame Aktion unter das Motto des Heiligen Jahres.

---

### **Missio Materialversand:**

Im Juli 2025 erhielten Sie die abonnierten Pfarrbriefmäntel und Spendentüten samt allgemeinem Material-Bestellschein. Anfang September wurden mit dem eigentlichen Materialversand das Plakat, die liturgischen Hilfen und das Schwerpunktheft „Philippinen“ des Missio Magazins 5/2025 sowie die anderen von Ihnen bestellten Einzelmaterialien versendet.

- Wenn Sie bestimmte Missio-Materialien **vorab bestellen** möchten, richten Sie doch bitte bei Missio ein Abo ein. E-Mail genügt!
- Wenn Sie schon ein Abo haben, bitten wir Sie um kritische Durchsicht und ggf. Korrektur der Anzahl von Exemplaren, die Sie erhalten möchten.
- Bitte machen Sie im Pfarrbrief oder per Newsletter auf den Weltmissionssonntag aufmerksam!
- Wenn Sie einen Gast aus dem jeweiligen Beispielland zu sich in die Pfarrei oder Schule einladen wollen, melden Sie sich bitte bei der Abteilung Weltkirche des Erzbischöflichen Ordinariats.

### **Missio-Kollekte am Sonntag der Weltmission**

Die Missio-Kollekte findet am Sonntag der Weltmission, dem 26. Oktober 2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Bereits am Sonntag davor soll das Wort der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission verlesen werden.

Die Kollekte soll entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) zeitnah und ohne Abzug an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden. Vielen Dank!

**Alle Missio-Materialien** zum Download sowie weitere Informationen finden Sie unter: [www.missio.com](http://www.missio.com) bzw. direkt unter: [www.weltmissionssonntag.de](http://www.weltmissionssonntag.de)

### **Missio-Ansprechpartnerin für inhaltliche Fragen:**

Maike Telkamp, E-Mail: [m.telkamp@missio.de](mailto:m.telkamp@missio.de), Telefon: 089/ 51 62-257

### **Bestellungen an den Missio-Shop** (wenn möglich bitte mit Kundennummer):

Telefon: 089/ 51 62-620

E-Mail: [info@missio-shop.de](mailto:info@missio-shop.de)

Fax: 089/ 51 62-335

---

### 73. Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am 2. November dient der Unterstützung der **Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel-, Ost- und Südosteuropa**. Für den Wiederaufbau und die Stärkung der Kirche in den betroffenen Ländern ist die Priesterausbildung auch 30 Jahre nach dem Ende des Kommunismus weiterhin sehr wichtig.

Es zeigt sich dort deutlich, wie zentral die Begleitung der Menschen und die Seelsorge durch Priester ist, in Zeiten des Krieges in der Ukraine, der Konflikte um Armenien und den Kosovo, der politischen Verhältnisse in Russland und Belarus sowie angesichts von sozialer Not und der Diaspora-Situation in vielen Renovabis-Partnerländern im Osten Europas.

Wir bitten um ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Ein Plakat wird von Renovabis direkt verschickt bzw. kann dort angefordert werden (Adresse siehe unten).

Die Kollektengelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden.

Die Erzbischöfliche Finanzkammer leitet die Beträge an Renovabis weiter.

#### **Nähere Auskünfte:**

Renovabis e. V.

Domberg 38/40, 85354 Freising

Telefon: 081 61/ 53 09-53 oder -49

E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)

Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)

### 74. Kollekte für den St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e.V.

Anlässlich der Kirchenkollekte für den St. Korbiniansverein am Sonntag, dem 9. November 2025, werden die Seelsorgestellten gebeten, in geeigneter Weise auf diesen im Jahr 1859 durch Erzbischof Gregor von Scherr gegründeten und seitdem ununterbrochen bestehenden Verein hinzuweisen.

Die Kollektengelder sollen entsprechend den Angaben im Kirchenkollekten-Jahresplan 2025 (Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising 2024, Nr. 11, S. 415–419) zeitnah an die Erzbischöfliche Finanzkammer überwiesen werden.

Der Verein hilft Seminaristen und Priesteramtskandidaten der Erzdiözese, durch ein Stipendium ihr Berufsziel zu erreichen. Neben der jährlichen Kirchenkollekte und den Mitgliedsbeiträgen sind es auch testamentarische Zuwendungen an

---

den St. Korbiniansverein, durch die notwendige finanzielle Mittel zur Unterstützung von Studenten und Schülern in den Erzbischöflichen Diözesanseminaren aufgebracht werden.

Nähere Informationen zu Geschichte und Aufgaben des Vereins sind dem Flyer des St. Korbiniansvereins zu entnehmen, der beim St. Korbiniansverein der Erzdiözese München und Freising e. V., Geschäftsstelle Dompfarramt, Frauenplatz 12, 80331 München, Telefon: 089/ 29 00 82-20, E-Mail: skv@eomuc.de, angefordert werden kann.

## **75. Mitgliederversammlung des St. Korbiniansvereins der Erzdiözese München und Freising e.V.**

Die Mitgliederversammlung findet statt am

**Dienstag, dem 18. November 2025, um 14:00 Uhr  
in der Erzbischöflichen Finanzkammer,  
Maxburgstraße 2, 80333 München, Konferenzraum 1.016.**

Tagesordnung:

1. Bericht über die Vereinstätigkeit der letzten drei Jahre
2. Satzungsänderung zum Vereinszweck
3. Bericht über die wirtschaftliche Situation des Vereins  
Entlastung des Verwaltungsrates
4. Wünsche und Anträge

Alle Mitglieder werden hiermit freundlich eingeladen.

## **76. Direktorium 2025–2026**

Ab Ende Oktober wird das neue Direktorium 2025–2026 verschickt. Die im aktiven Dienst tätigen Pfarrer und Pfarradministratoren werden hiermit ersucht, möglichst alle in ihrem Pfarr- oder Pfarrverbandsbereich anfallenden Bestellanforderungen zu sammeln und gemeinsam über das Pfarramt zu bestellen.

Die Bestellung ist unter genauer Angabe der Stückzahl und der Zustelladresse mit Angabe der Seelsorgestellennummer per E-Mail zu richten an:  
direktorium@eomuc.de

Für das Direktorium wird kein Entgelt erhoben.

**Christoph Klingan**, Generalvikar

---

# Personalveränderungen

## Priester:

- 30.06.2025 Nugroho** P. Adrianus Adi MSF: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Egling und Gaißach-Reichersbeuern sowie in der Pfarrei Sachsenkam-St. Andreas – gleichzeitig angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Gaißach-Reichersbeuern und in der Pfarrei Sachsenkam-St. Andreas.
- 01.07.2025 Pramono** P. Ari MSF: angewiesen als Kaplan im Pfarrverband Egling;
- Saputro** P. Bradja Hartono MSF: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Dekanat Bad Tölz-Wolfratshausen;
- Wechselberger** Harald: angewiesen als Mobile Reserve im Dekanat München-Südwest (befristet bis 30. Juni 2027).
- 15.07.2025 Kaithamattathil** Thomas P. Mathew MCBS: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Bergkirchen-Schwabhausen und als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Erdweg.
- 28.07.2025 Schöpf** Siegfried: ernannt zum Dekanstellvertreter des Dekanats Ebersberg.
- 31.07.2025 Zajac** P. Ignacy SDB: entpflichtet als Leiter der Polnischen Katholischen Gemeinde Rosenheim.
- 17.08.2025 Lubiarz** P. Mirosław SDB: angewiesen als kommissarischer Leiter der Polnischen Katholischen Gemeinde Rosenheim (befristet bis 31. August 2026);
- Zielinski** P. Piotr SDB: angewiesen als Seelsorger in der Polnischen Katholischen Gemeinde Rosenheim.
- 31.08.2025 Dior** P. Vasile OFMConv: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Bergen-St. Ägidius, Erlstätt-St. Peter und Paul im Thale, Grabenstätt-St. Maximilian und Vachendorf-Mariä Himmelfahrt sowie als Leiter des Pfarrverbandes Hl. Franz von Assisi-Bergen, Erlstätt, Grabenstätt und Vachendorf – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Halfing-Mariä Himmelfahrt, Höslwang-St. Nikolaus und Söchtenau-St. Margaretha sowie als Leiter des Pfarrverbandes Halfing;

---

(31.08.2025) **Eder** Konrad: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Eberspoint-Ruprechtsberg-St. Andreas, Gebensbach-St. Ulrich, Pauluszell-Pauli Bekehrung, Seifriedswörth-St. Peter und Paul, Velden/Vils-St. Petrus und Vilslern-St. Ulrich, als Kurat der Kuratien Hinterskirchen-Mariä Himmelfahrt, Johanneskirchen-St. Johann Baptist und Neufraunhofen-St. Johannes Baptist sowie als Leiter des Pfarrverbandes Velden;

**Gnanaprakasam** P. Christopher OPraem: entpflichtet als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Langenbach und Zolling – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Abens-Mariä Geburt, Attenkirchen-St. Johannes Baptist, Nandlstadt-St. Martin, Reichertshausen-St. Stephanus und Wolfersdorf-St. Petrus, als Kurat der Kuratie Baumgarten-Herz Jesu sowie als Leiter des Pfarrverbandes Holledau;

**Korell** Michael: entpflichtet als Kaplan in der Stadtkirche Freising – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in der Stadtkirche Freising;

**Maslak** Rudolf: entpflichtet als Leiter der Slowakischen Katholischen Gemeinde München;

**Mayer** Josef: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Bergkirchen-St. Johann Baptist, Kreuzholzhausen-Hl. Kreuz, Oberroth-St. Peter und Paul und Schwabhausen-St. Michael sowie als Leiter des Pfarrverbandes Bergkirchen-Schwabhausen;

**Mirt** P. Andrei OFMCap: entpflichtet als Pfarrvikar in der Stadtkirche Traunstein und in der Pfarrei Übersee-St. Nikolaus – gleichzeitig angewiesen als Pfarradministrator der Pfarreien Bergen-St. Ägidius, Erlstätt-St. Peter und Paul im Thale, Grabenstätt-St. Maximilian und Vachendorf-Mariä Himmelfahrt sowie als Leiter des Pfarrverbandes Hl. Franz von Assisi-Bergen, Erlstätt, Grabenstätt und Vachendorf;

**Rauscher** Stephan: entpflichtet als Pfarrer der Pfarrei Attenkirchen-St. Johannes Baptist, als Pfarradministrator der Pfarreien Abens-Mariä Geburt, Nandlstadt-St. Martin, Reichertshausen-St. Stephanus und Wolfersdorf-St. Petrus, als Kurat der Kuratie Baumgarten-Herz Jesu sowie als Leiter des Pfarrverbandes Holledau – gleichzeitig angewiesen als Pfarrer der Pfarrei Grafing-St. Ägidius, als Pfarradministrator der Pfarreien Aßling-St. Georg, Emmering-St. Pankratius, Frauenneuharting-Mariä Heimsuchung und Straußdorf-St. Johannes der Täufer, als Kurat der Kuratien Dorfen-St. Aegidius und Steinkirchen-St. Martin sowie als Leiter der Pfarrverbände Aßling und Grafing;

**Riedl** Josef: entpflichtet als Dekan des Dekanats Ebersberg;

---

(31.08.2025) **Schöpf** Siegfried: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Aßling-St. Georg, Emmering-St. Pankratius und Frauenneuharting-Mariä Heimsuchung, als Kurat der Kuratien Dorfen-St. Aegidius und Steinkirchen-St. Martin sowie als Leiter des Pfarrverbandes Aßling;

**Shaju** P. Chacko Sali MCBS: entpflichtet als Kaplan in den Pfarrverbänden Fahrenzhausen-Haimhausen und Röhrmoos-Hebertshausen – gleichzeitig angewiesen als Priesterlicher Leiter der Seelsorge in den Pfarrverbänden Fahrenzhausen-Haimhausen und Röhrmoos-Hebertshausen;

**Svehla** Bohuslav: entpflichtet als Leiter der Tschechischen Katholischen Gemeinde München;

**Ulbrich** Christian: entpflichtet als Kaplan in den Pfarrverbänden Dachau-St. Jakob und Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Dachau-St. Jakob und Dachau-Hl. Kreuz und St. Peter;

**Waldhauser** Moritz: entpflichtet als Kaplan im Pfarrverband Oberschleißheim – gleichzeitig angewiesen als Pfarrvikar in den Pfarrverbänden Aßling und Grafing.

**01.09.2025** **Knopik** P. Kolumban Marek OFM: angewiesen als Pfarrvikar in der Katholischen Stadtkirche Bad Reichenhall;

**Lobo** Rohan: Verlängerung der Freistellung für den Dienst in der Gemeinschaft Emmanuel – Emmanuel School of Mission, Altötting (bis 31. August 2027);

**Maslak** Rudolf: angewiesen als Seelsorger in der Slowakischen Katholischen Gemeinde München (befristet bis 30. September 2025);

**Matik** Jan: angewiesen als Leiter der Slowakischen Katholischen Gemeinde München (befristet bis 31. Juli 2030);

**Mazhuvancherikala Thomas** P. Binoy HGN: angewiesen als Priesterlicher Leiter der Seelsorge im Pfarrverband Irschenberg;

**Piodo** P. Jonas SVD: angewiesen als Seelsorger in der Englischsprachigen Katholischen Gemeinde München und als Kaplan im Pfarrverband Fürstenried-Maxhof;

**Rauscher** Stephan: ernannt zum Dekan des Dekanats Ebersberg;

---

(01.09.2025) **Shin** Michael Jeong Hun: ernannt zum Subregens des Erzbischöflichen Priesterseminars St. Johannes der Täufer in München;

**Sturchio** Adriano: aufgenommen in den Inkardinationsverband der Erzdiözese München und Freising;

**Valderrama** Erazo Alvaro: Verlängerung der Anweisung als Pfarrvikar im Pfarrverband Mariahilf-St. Franziskus (bis 31. August 2027);

**Völkl** P. Tobias LC: angewiesen als Leiter in der Spanischsprachigen Katholischen Gemeinde München.

**30.09.2025** **Blei** Alexander: entpflichtet als Pfarradministrator der Pfarreien Diemannskirchen-St. Margaretha, Geisenhausen-St. Martin und Holzhausen-St. Valentin sowie als Leiter des Pfarrverbandes Geisenhausen.

### **Ständige Diakone:**

**01.09.2025** **Breiteneicher** Josef, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Ampfing;

**Karmann** Christian, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in den Pfarrverbänden Aßling und Grafing – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Unterschleißheim-St. Ulrich und St. Korbinian;

**Kwossek** Georg, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Fahrenzhausen-Haimhausen;

**Nieder** Andreas, DH: angewiesen als hauptberuflicher Diakon in der Seniorenpastoral im Sozialraum 260, der aus dem Pfarrverband Siegsdorf sowie den Pfarreien Inzell-St. Michael und Ruhpolding-St. Georg gebildet wird – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Teisendorf;

**Papp** George, DiR: entpflichtet als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Bad Tölz;

**Winderl** Alois, DH: angewiesen als Seelsorgemithilfe im Pfarrverband Holzkirchen-Warngau – unter gleichzeitiger Entpflichtung als hauptberuflicher Diakon im Pfarrverband Schliersee.

---

## **Pastoralreferenten und -referentinnen:**

**31.08.2025 Heindl-Hoffmann** Elisabeth: entpflichtet als Pastoralreferentin in der Seniorenpastoral im Sozialraum 159;

**Langer** Christof, Pastoralreferent in den Pfarrverbänden Bruckmühl und Heufeld-Weihenlinden: entpflichtet als Referent für die Theologische Bildung im Landkreis Rosenheim in Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk Rosenheim e. V.;

**Mauder** Martina: entpflichtet als Pastoralreferentin im Pfarrverband Oberes Inntal;

**Pientka** Michael, Pastoralreferent in der Krankenpastoral im Sozialraum 236: entpflichtet als Pastoralreferent in der Jugendpastoral im Sozialraum 225.

**01.09.2025 Altmann** Max, Pastoralreferent in der Schulpastoral im Sozialraum 162: zusätzlich zugewiesen als Geistlicher Verbandsleiter des Ministrantenverbandes – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Esting-Olching;

**Beck** Helmut: zugewiesen als Pastoralreferent in der Seelsorge für Wohnungslose Menschen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent zur Wahrnehmung der Aufgaben des Geistlichen Verbandsleiters der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Bayern und des Beauftragten für die Landjugendseelsorge in Bayern;

**Beer** Kira: zugewiesen als Pastoralassistentin in der Pfarrei München-St. Benno sowie im Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz;

**Bromberger** Franziska, Pastoralreferentin im Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München, Campus Innenstadt: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferentin zur Leitung der Jugendpastoral im Dekanat Dachau – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferentin im Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz;

**Echle** Stephanie: zugewiesen als Pastoralassistentin im Pfarrverband Kraiburg-Flossing;

**Franke** Nikola: zugewiesen als Pastoralassistentin im Pfarrverband Dietramszell – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistentin im Pfarrverband Bad Tölz;

**Hauptmann** Helena: zugewiesen als Pastoralassistentin im Pfarrverband Peiting-Hohenpeißenberg;

---

(01.09.2025) **Hauptmann** Philipp: zugewiesen als Referent für Theologische Erwachsenenbildung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Kreisbildungswerk Garmisch-Partenkirchen e. V. – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistent im Pfarrverband Altschwabing;

**Heinrichsmeier** Pia: zugewiesen als Pastoralassistentin im Pfarrverband St. Gabriel-Hl. Blut;

**Hofmann** Dominik: zugewiesen als Pastoralassistent im Pfarrverband Oberschleißheim;

**Olbrich** Korbinian: zugewiesen als Pastoralassistent in den Pfarrverbänden Großkarolinenfeld und Pfaffenhofen am Inn;

**Reich** Christoph: angewiesen als Pastoralreferent zur Wahrnehmung der Aufgaben des Geistlichen Verbandsleiters der Katholischen Landjugendbewegung (KLJB) Bayern und des Beauftragten für die Landjugendseelsorge in Bayern – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralreferent im Pfarrverband Salvator Mundi;

**Schenke** Michael: zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband Holzland – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistent im Pfarrverband Holzland;

**Schlund** Anne: zugewiesen als Pastoralassistentin im Pfarrverband Maisacher Land;

**Schnabel** Markus: zugewiesen als Pastoralreferent in der Pfarrei Gröbenzell-St. Johann Baptist – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistent in der Pfarrei Gröbenzell-St. Johann Baptist;

**Schönhofer** Sarah: zugewiesen als Pastoralreferentin in der Pfarrei München-St. Laurentius unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts „Himmel über Neuhausen“ – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistentin im Pfarrverband Salvator Mundi;

**Schreuder** Melanie: zugewiesen als Pastoralreferentin im kbo-Isar-Amper-Klinikum Region München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistentin im Pfarrverband Holzkirchen-Warngau;

**Slotta** Christopher: zugewiesen als Leiter der Abteilung Generationenübergreifende Grunddienste im Erzbischöflichen Ordinariat München – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistent in den Pfarreien Eching-St. Andreas und Neufahrn-St. Franziskus v. Assisi;

---

(01.09.2025) **Weniger** Simon: zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz und in der Pfarrei München-St. Benno sowie in der Jugendpastoral im Sozialraum 5, der aus dem Pfarrverband St. Clemens und St. Vinzenz sowie den Pfarreien München-Herz Jesu, München-St. Benno, München-St. Laurentius und München-St. Theresia gebildet wird;

**Weweler** Michael: zugewiesen als Pastoralreferent im Pfarrverband St. Raphael-Maria Trost – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Pastoralassistent im Pfarrverband St. Raphael-Maria Trost;

**Wildmoser** Monika: zugewiesen als Pastoralassistentin im Pfarrverband Laim.

**22.09.2025** **Weweler** Michael, Pastoralreferent im Pfarrverband St. Raphael-Maria Trost: zusätzlich zugewiesen als Pastoralreferent im Klinikum rechts der Isar der Technischen Universität München.

### **Gemeindereferenten und -referentinnen:**

**31.07.2025** **Kern** Gabriele: entpflichtet als Gemeindereferentin von der Seelsorge in der Krankenpastoral im Sozialraum 150.

**31.08.2025** **Butge** Kerstin: entpflichtet als Gemeindereferentin von der mitarbeiterbezogenen Funktionsstelle in der Abteilung Kinder- und Jugendpastoral im Erzbischöflichen Jugendamt.

**01.09.2025** **Bauer** Manuela: zugewiesen als Gemeindereferentin im Pfarrverband Neubeuern-Nußdorf – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Gemeindereferentin im Pfarrverband Brannenburg-Flintsbach;

**Fischhaber** Maria: zugewiesen als Gemeindeassistentin in den Pfarrverbänden Gmund-Bad Wiessee und Waakirchen;

**Gregull** Katharina: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Partenkirchen-Farchant-Oberau – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Mitarbeiterin in der Pastoral im Pfarrverband Partenkirchen-Farchant-Oberau;

**Grieser** Ulrich: zugewiesen als Gemeindeassistent im Pfarrverband Oberammergau;

**Harbauer** Anna: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Unterhaching;

**Langsenlehner** Wolfgang: zugewiesen als Gemeindeassistent im Pfarrverband Rott am Inn;

---

(01.09.2025) **Leonhardt** Freia: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Altfraunhofen – unter gleichzeitiger Entpflichtung als Mitarbeiterin in der Pastoral im Pfarrverband Altfraunhofen;

**Littel** Daniela: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Allershausen;

**Locker** Katharina: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Neumarkt-St. Veit;

**Pischel** Katharina: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Fürstenfeld;

**Schlenk** Susanne: zugewiesen als Gemeindeassistentin in den Pfarreien München-St. Joseph und München-St. Ludwig;

**Zweckstetter** Elisabeth: zugewiesen als Gemeindeassistentin im Pfarrverband Prutting-Vogtareuth.

### Weitere Mitarbeiter:innen:

Folgende Religionslehrer:innen i. K. werden ab dem Schuljahr 2025/26 unbefristet neu eingestellt:

- |                           |                             |
|---------------------------|-----------------------------|
| – <b>Barisic</b> Mateja   | – <b>Posch</b> Bastian      |
| – <b>Eder</b> Insa        | – <b>Pritzen-Baur</b> Daria |
| – <b>Hacker</b> Lena      | – <b>Reinmiedl</b> Iris     |
| – <b>Helming</b> Richard  | – <b>Ritzer</b> Svenja      |
| – <b>Pirchtner</b> Julian |                             |

Folgende Religionslehrer:innen i. K. gehen im Jahr 2025 in den Ruhestand bzw. in die Freizeitphase der Altersteilzeit:

- |                                   |                              |
|-----------------------------------|------------------------------|
| – <b>Baumann-Strobl</b> Walburga  | – <b>Haindl</b> Hilda-Maria  |
| – <b>Berwanger</b> Martin         | – <b>Hartig</b> Christine    |
| – <b>Daxenberger</b> Agnes        | – <b>Hörberger</b> Christine |
| – <b>Dieplinger</b> Beate         | – <b>Kappelsberger</b> Cilly |
| – <b>Eitzenberger</b> Angela      | – <b>Kodytek</b> Hildegard   |
| – <b>Faber</b> Oswald             | – <b>Langholz</b> Petra      |
| – <b>Feichtner-Wörndle</b> Monika | – <b>Nützel</b> Johanna      |
| – <b>Geier-Ibler</b> Ingeborg     | – <b>Pucher</b> Eleonore     |
| – <b>Gollwitzer</b> Irmengard     | – <b>Schollweck</b> Ulrike   |
| – <b>Goß-Witzenberger</b> Gertrud | – <b>Scholz-Pfister</b> Elke |
| – <b>Grundmann</b> Gernot         | – <b>Stocker</b> Birgit      |
| – <b>Hacker</b> Brigitte          | – <b>Zeiler</b> Gabriele     |

---

## Im Herrn sind entschlafen

*Priester:*

**Reuder** Joseph, Pfarrer i. R.  
geb. 10.04.1944; ord. 28.06.1970; gest. 12.08.2025

**Hornung** P. Edwin OFMCap  
geb. 31.01.1930; ord. 29.06.1955; gest. 14.08.2025

**Städele** Kaspar, Pfarrer i. R.  
geb. 11.02.1932; ord. 29.06.1958; gest. 22.08.2025

**Wagner** Josef, Pfarrer i. R.  
geb. 29.11.1928; ord. 29.06.1958; gest. 25.08.2025

**Huber** P. Siegfried OFMCap  
geb. 18.10.1934; ord. 29.06.1962; gest. 01.09.2025

**Huber** Johann, Pfarrer i. R.  
geb. 08.02.1933; ord. 29.06.1958; gest. 06.09.2025

**R.I.P.**

---

# Veranstaltungen und Termine

## Dezentrale Fortbildungen der Abteilung Seniorensorge für Ehren- und Hauptamtliche in der Seniorenarbeit

### „Wenn die Lebensbibliothek durcheinander gerät“ – Menschen mit Demenz in unserer Mitte

In einer älter werdenden Gesellschaft steigt auch die Anzahl der an Demenz erkrankten Menschen. Die meisten von ihnen leben (noch) zu Hause und bewegen sich mitten unter uns. Vielleicht haben Sie es auch schon im Seniorenkreis erlebt, dass Menschen sich verändert und eine Demenz entwickelt haben. Deshalb finden die Herbstfortbildungen in diesem Jahr (wieder) zum Thema Demenz statt.

#### Nutzen:

- Sie lernen Grundlagen zum Demenz-Syndrom kennen (z. B. Was ist eine Demenz? Welche Formen gibt es? Was kann ich präventiv tun?).
- Sie erfahren, wie Sie mit demenziell veränderten Menschen kommunizieren können.
- Sie bekommen Anregungen, wie Sie Menschen mit Demenz im Seniorenkreis beteiligen können.

#### Termine und Orte:

Montag, 6. Oktober 2025	München, Schrammerstraße 3/1 (abends)
Donnerstag, 9. Oktober 2025	Grafring, Pfarrheim St. Ägidius
Montag, 13. Oktober 2025	Dachau, Pfarrei Mariä Himmelfahrt
Donnerstag, 16. Oktober 2025	Altmühldorf, Pfarrei St. Laurentius
Donnerstag, 23. Oktober 2025	München, Pfarrei St. Maria Thalkirchen
Montag, 3. November 2025	Rosenheim, Pfarrei Hl. Blut
Mittwoch, 12. November 2025	Traunstein, Pfarrei Haslach-Mariä Verkündigung
Dienstag, 18. November 2025	Freising-Lerchenfeld, Pfarrei St. Lantpert

**Veranstaltungsdauer:** 14:00 bis ca. 16:30 Uhr  
Abendtermin 18:00 bis ca. 20:30 Uhr

**Referentin:** Dr. Maria Kotulek, Pastoralreferentin, Fachreferentin für Demenz

**Zielgruppe:** offen für alle Berufsgruppen und alle ehrenamtlich Engagierten in der Seniorenarbeit

**Anmeldung:** Abteilung Seniorenpastoral, Telefon: 089/ 21 37-743 01, E-Mail: Seniorenpastoral@eomuc.de oder online unter: [www.erzbistum-muenchen.de/seniorenpastoral](http://www.erzbistum-muenchen.de/seniorenpastoral)

---

## **Exerzitionsangebote des Teams Spirituelle Bildung**

### **Paarexerzientage mit Kinderbetreuung**

Exerzitionen zu zweit – das kann bedeuten: Ein paar Tage Zeit für sich, als Paar und Gott mittendrin. Stille Zeiten, Impulse, Anregungen für die Kommunikation als Paar, Gebetszeiten und Gesprächsangebote mit den Begleitern bilden den Rahmen dieses Wochenendes.

Beginn: Freitag, 16. Januar 2026, 18:00 Uhr

Ende: Sonntag, 18. Januar 2026, 13:00 Uhr

Ort: KLVHS Petersberg, Erdweg

Leitung: Sabine Moosheimer, Geistliche Mentorin  
Gereon Kühn, Geistlicher Mentor

Zielgruppe: Mitarbeitende aller Berufsgruppen und deren Partner/Partnerinnen

Kosten: 490,00 EUR pro Paar/Familie. Der bereits ermäßigte Preis umfasst Kurskosten, Unterkunft und Verpflegung.

Auskunft: Sabine Moosheimer, E-Mail: [smoosheimer@eomuc.de](mailto:smoosheimer@eomuc.de)

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitionen

### **Ignatianische Exerzitionen mit Focusing**

*„Siehe, ich mache alles neu!“ (Offb 21,5)*

Hoffnung braucht einen größeren Horizont, damit sie blühen kann. Der Horizont der Bibel ist allumfassend – der ganze Kosmos, alle Zeit und Ewigkeit! Und zielt hin auf grundlegende Transformation – ein neuer Himmel und eine neue Erde!

Davon handelt das letzte Buch der Bibel, die Johannesoffenbarung. In seinen Visionen nimmt Johannes die Weltlage realistisch in den Blick und beschreibt, welche Kräfte da am Werk sind. Gleichzeitig ziehen sich Sehnsucht und Protest durch das ganze Buch. „Wie lange noch, Herr?“ Wie lange soll es noch so weiterlaufen wie bisher, dass die Reichen und Mächtigen das Sagen haben und sich die Welt so einrichten, wie es ihnen passt? Zur Sprache kommen die Menschen, die dabei unter die Räder kommen. Gott macht sie zu den Akteuren, auf die es ankommt.

Johannes ermutigt dazu, auszuharren und sich nicht abbringen zu lassen von dem Glauben: Gott, der die Welt geschaffen hat, wird sie richten und neu machen und tut das jetzt schon!

---

Das Buch lädt dazu ein, sich gemeinsam auf das Geheimnis des Lebendigen auszurichten und sich in der Hoffnung stärken zu lassen, dass es am Ende gut wird, auch wenn wir nicht wissen, wie.

Zur Methode: In Ignatianischen Exerzitien betrachten wir jeden Tag einen Bibeltext. Die verdichtete Erfahrung unserer Vorfahren kann sich „kreuzen“ mit unseren eigenen Erfahrungen, sowohl persönlich als auch als kirchliche Gemeinschaft. So wird ein Raum eröffnet, in dem Neues, Frisches, Überraschendes spürbar wird; Schritte werden möglich, die weiterführen.

Die „Exerzitien“, die Übungen, die Ignatius von Loyola vorschlägt, werden focusingorientiert angeleitet. Focusing hilft dazu, einen körperlich spürbaren Zugang zum eigenen Erleben zu finden, die inneren Regungen und Bewegungen wahrzunehmen und zu unterscheiden und so in heilsame Beziehung zu finden.

Konkret: Täglich eine angeleitete gemeinsame Betrachtung, individuelle Gebetszeiten, Hinführung zum partnerschaftlichen Betrachten, Begleitgespräch, Wortgottesdienst, Körperübungen, Schweigen.

Die An- und Abreise sind privat zu organisieren.

Beginn: Sonntag, 25. Januar 2026, 18:00 Uhr

Ende: Sonntag, 1. Februar 2026, 9:00 Uhr

Ort: Leitershofen bei Augsburg, Exerzitienhaus St. Paulus

Leitung: Martha Hellinger, Geistliche Mentorin

Zielgruppe: Mitarbeitende des Erzbischöflichen Ordinariats und deren Partner/Partnerinnen

Kosten: 435,00 EUR. Der Preis umfasst Kurskosten sowie Unterkunft und Verpflegung. Es handelt sich um einen bereits ermäßigten Preis für Mitarbeiter:innen der Erzdiözese. Ein weiterer Zuschuss wird nicht gewährt.

Auskunft: Martha Hellinger, E-Mail: [mhellinger@eomuc.de](mailto:mhellinger@eomuc.de)

Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und Exerzitien

---

## Wallfahrt nach Rom

### *Eine Reise zu den Wurzeln unseres Glaubens*

Rom – die Ewige Stadt. Viele Schätze unseres Glaubens sind dort zu finden. Gemeinsam wollen wir uns auf den Weg zu den Wurzeln unseres Glaubens machen. Anlass dieser Wallfahrt ist das 50-jährige Jubiläum der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. Gerne wollen wir auch mit allen Interessierten aus anderen Berufsgruppen geistlich unterwegs sein.

Wir möchten das etwas „andere, leisere Rom“ erleben. Das laute Rom kennen viele schon. Deswegen wollen wir die stilleren Orte Roms aufsuchen und an besonderen Orten beten, wie z. B. über den Dächern von Rom, in einem Park, in einer ruhigen Kirche. Wir werden aber auch die vier Hauptkirchen besuchen, am Grab von Papst Franziskus verweilen und uns in den belebten Straßen Roms bewegen. Wir werden eine Katakombe besuchen, dort Gottesdienst feiern und Papst Leo XIV. in einer Generalaudienz erleben. Einen Gottesdienst feiern wir in der Kirche Santo Stefano Rotondo, der Titelkirche von Friedrich Kardinal Wetter. Kolleginnen und Kollegen werden uns zu ihren Lieblingsorten begleiten und davon erzählen.

Den Rahmen des Tages bilden das Morgen- und das Abendgebet, das für die große Wallfahrtsgruppe, aber auch zeitweise in kleinen Gruppen, angeboten wird. Das Pilgern wird in kleineren und größeren Gruppen möglich sein. Dafür wird es täglich Angebote geben, die von Kolleginnen und Kollegen begleitet werden. Auch gibt es die Möglichkeiten, sich selbstständig mit geistlichen Impulsen zum Nachdenken in Rom zu bewegen

Die Reise lebt vom Miteinander der Teilnehmenden. Aus diesem Grund freuen wir uns über ein Mitwirken bei einem Gebet, einem Gottesdienst, beim Besuch eines besonderen Ortes in Rom.

Ein Vortreffen zur Information und für Rückfragen ist geplant am 6. Februar 2026 von 19:00 bis 21:00 Uhr, der Ort wird noch bekannt gegeben.

### **Im Reisepreis enthalten:**

- Busfahrt mit dem Busunternehmen Marx aus Fridolfing. Abfahrtsorte werden noch bekannt gegeben.
- Übernachtung im Doppelzimmer, Frühstück für sechs Tage, Abendessen am ersten Abend der Anreise. Für die Mahlzeiten an den anderen Tagen ist selbst zu sorgen, was aber in Rom problemlos und günstig möglich ist.
- Eintritt in die Katakombe
- Wochenkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel
- Kleines Liederbuch „Unterwegs“
- Impulsheft für die Zeit in Rom

---

Beginn: Dienstag, 26. Mai 2026, 5:00 Uhr  
Ende: Sonntag, 31. Mai 2026, 22:00 Uhr  
Ort: Rom, Hotel Ergife Palace  
Leitung: Michaela Geh, Geistliche Mentorin  
Gudrun Beck, Gemeindeferentin  
Miriam Bianchi, Gemeindeassistentin  
Tobias Gaiser, Gemeindeferent  
Petra Kleinschwärzer, Gemeindeferentin  
Zielgruppe: alle pastoralen Berufsgruppen. Die Teilnahme der Partnerin /  
des Partners / einer Reisebegleitung ist möglich.  
Kosten: 750,00 EUR im Doppelzimmer, EZ-Zuschlag 350,00 Euro.  
Ein Zuschuss kann von Mitarbeitenden der Erzdiözese nach der  
Reise beantragt werden.  
Auskunft: Michaela Geh, E-Mail: mgeh@eomuc.de  
Anmeldung: über arbeo > Serviceportal für Beschäftigte > Fortbildung und  
Exerzitien

---

Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in München,  
Kapellenstraße 4, 80333 München  
Für den Inhalt verantwortlich: Christoph Klingan, Generalvikar  
Kontakt: amtsblatt@eomuc.de  
Satz: Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München